

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 04.12.2009 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Organe

Im 2. Anstrich wird das Wort „Hauptausschuß“ durch „Haupt- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt

§ 4 Werkleitung

Im Absatz 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch „Haupt- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt

Der Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Vor Satz 1 wird eingefügt: Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung wahr.

Im Satz 1 wird das Wort „Gemeindeordnung“ ersetzt durch „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“

Nach dem letzten Satz wird eingefügt:

Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

§ 5 Werksausschuss

Im Absatz (1) wird das Wort „Hauptausschuß“ ersetzt durch das Wort „Haupt- und Wirtschaftsausschuss“.

§ 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Im Absatz (1) Halbsatz 1 wird das Wort „Gemeindeordnung“ ersetzt durch „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ und „§ 35 Abs.2 der Gemeindeordnung“ durch „§ 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 7 der Eigenbetriebsverordnung“

Im Absatz (1) Nummer 5 wird „§ 117 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung“ ersetzt durch „§ 106 Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“

Im Absatz (2) wird vor Satz 1 eingefügt:

Sie beschließt zudem über die in § 5 Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden.

§ 7 Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters

Im Absatz (1) wird der 2. Halbsatz gestrichen.

Im Absatz (2) wird „§ 68 GO“ ersetzt durch „§ 58 BbgKVerf“.

Im Absatz (5) wird „§ 72 Absatz 2 GO“ ersetzt durch „§§ 61 und 62 BbgKVerf und § 3 Absatz 3 EigV“.

§ 8 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

In der Bezeichnung des § 8 wird nach dem Wort „Vertretung“ eingefügt „der Gemeinde in Angelegenheiten“.

Im Absatz (1) wird „§ 67 der Gemeindeordnung“ ersetzt durch „§ 57 BbgKVerf und § 6 EigV“.

Im Absatz (3) wird das Wort „Rathausfenster“ ersetzt durch „Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz)“

Nach dem Absatz (3) wird als Absatz (4) neu eingefügt:

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und einem Mitglied der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelung nach § 5 dieser Satzung.. § 57 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 9 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Im Absatz (2) wird das Wort „Fachämter“ durch das Wort „Fachbereiche“ ersetzt.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Im Absatz (3) ist das Wort „Kalenderjahr“ zu ersetzen durch „Haushaltsjahr der Stadt Forst (Lausitz)“.

Im Absatz (4) im Satz 1 sind nach dem Wort „Bestandteile“ die Worte „und Anlagen“ einzufügen und es sind zu ersetzen „§ 15 Abs. 1 EigV“ durch „§ 14 EigV“

Im Absatz (4) im Satz 2 sind zu ersetzen „ § 15 Absatz 3 Nr. 1 bis 4“ durch „§ 14 Absatz (4) EigV“.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Im Absatz (1) Satz 1 ist „§ 22 Absatz 1“ zu ersetzen durch „§ 21“, nach dem Wort „ Verlustrechnung“ wird eingefügt „, der Finanzrechnung“. Der Satz 2 ist zu ersetzen durch : „ Entsprechend § 21 Absatz (3) EigV sind der Jahresabschluss und ein Lagebericht mit allen Anlagen innerhalb von 3 Monaten aufzustellen und dem Bürgermeister zur Kenntnis zuzuleiten.“

Im Absatz (2) sind im Satz 1 „§§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV)“ zu ersetzen durch „§ 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der Eigenbetriebsverordnung“. Im Satz 2 sind „§ 117 Absatz 3 GO“ zu ersetzen durch „§ 106 Absatz (2) Satz 3 BbgKVerf“.

Der Absatz (3) wird wie folgt ersetzt:

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 33 Absatz (1) Nr.1 und 2 EigV getrennt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung. § 33 Absatz (2) EigV zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht und Absatz (3) EigV zur öffentlichen Bekanntmachung sind zu beachten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Forst (Lausitz), den

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister